



Brüssel, den 30. April 2018
(OR. en)

8215/18
ADD 1 REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0208 (COD)**

CODEC 606
EF 118
ECOFIN 349
DROIPEN 55
CRIMORG 46
COTER 39

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Erklärungen

Erklärung Österreichs

"Österreich ist sehr besorgt darüber, dass der derzeitige Text nicht zu mehr Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer, die zur Verhinderung des Missbrauchs von Trusts zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erforderlich ist, beiträgt. Es besteht ein eindeutiger Bedarf, obligatorische zentrale und öffentliche Register für Trusts in dem Mitgliedstaat einzurichten, dessen Rechtsvorschriften für die Trusts maßgeblich sind (Artikel 31 der Richtlinie 2015/849). Bedauerlicherweise wird dieser Mangel an Transparenz durch den nun vorliegenden Text noch dadurch gesteigert, dass für die wirtschaftlichen Eigentümer bestimmter Arten von Trusts Anonymität vorgesehen ist. Österreich fordert daher, dass dieser offensichtliche Mangel im künftigen Rahmen der EU für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung behoben wird."

Erklärung Nr. 1 der Kommission

"Die Kommission bedauert, dass die überarbeitete Richtlinie für gewinnbringende Trusts nicht in gleichen Maße wie für Gesellschaften und andere juristische Personen eine Transparenz hinsichtlich der wirtschaftlichen Eigentümer erreicht.

Die Kommission unterstreicht, dass es kraft der allgemeinen Rechtsgrundsätze der EU und der Begründungspflicht von größter Bedeutung ist, den Zugang zu den Informationen in den zentralen Registern der wirtschaftlichen Eigentümer im Unionsrecht hinreichend, spezifisch, angemessen und rechtlich fundiert zu begründen. Diese Begründung muss die Überlegungen des Urhebers der Maßnahme klar und unzweideutig erkennen lassen, sodass die Betroffenen von den Gründen Kenntnis erhalten und die zuständigen Gerichte in die Lage versetzt werden, ihre Kontrollfunktion auszuüben. Die Kommission ist der Auffassung, dass es angesichts der generellen Notwendigkeit unternehmerischer Transparenz gerechtfertigt ist, die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und Unternehmen zum Schutz der Interessen von Dritten öffentlich zugänglich zu machen, und dass dieser Aspekt der Richtlinie zu Artikel 50 AEUV gehört. Sie bedauert, dass das Europäische Parlament und der Rat der Auffassung waren, dieser Aspekt bräuchte nur als positiver Nebeneffekt betrachtet zu werden und verlangte keine Anführung des Artikels 50 AEUV als zusätzliche Rechtsgrundlage.

In Anbetracht dessen, dass die Wahl des Artikels 114 AEUV als alleinige Rechtsgrundlage in diesem Fall keine rechtliche Folgen bedeutet, kann die Kommission die endgültige Fassung der Richtlinie indessen akzeptieren."

Erklärung Nr. 2 der Kommission

"Die Kommission betont die Notwendigkeit, feststellen und überprüfen zu können, wer die wirtschaftlichen Eigentümer sind, auch angesichts dessen, dass ein in der Richtlinie festgelegter Schwellenwert für spezifische Aktienanteile oder Beteiligungen nur indikativ und nur einer der zu berücksichtigenden Beweisfaktoren ist. Angesichts der Risiken, mit denen Nichtfinanzunternehmen ohne aktive unternehmerische Tätigkeiten behaftet sind, sollten Verpflichtete zur Feststellung, ob sie wirtschaftliche Eigentümer sind, einen niedrigeren Schwellenwert zugrunde legen. Dies sollte besonders für die passiven Nichtfinanzunternehmen gelten, bei denen es sich um eine Untergruppe aller meldepflichtigen Einrichtungen gemäß der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und nach dem globalen OECD-Standard für den automatischen Informationsaustausch (AIA) handelt."

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande unterstützen die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, sind jedoch besorgt angesichts der 20-monatigen Übergangsfrist, über die die Mitgliedstaaten verfügen, um ein Register mit Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts und ähnlichen Rechtsvereinbarungen einzurichten. Es ist wichtig, dass die Änderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zügig umgesetzt und angewandt werden. Für Mitgliedstaaten – wie z. B. die Niederlande – in denen Trusts und ähnliche Rechtsvereinbarungen nicht durch einzelstaatliches Recht geregelt sind und noch keine Registrierungspflicht für Trusts besteht, scheint es jedoch sehr ambitioniert, innerhalb von 20 Monaten nach Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie über operative Register mit Informationen über wirtschaftliche Eigentümer verfügen zu wollen."
